



GZ: LVWG 41.1-3230/2016-15

Ggst.: 1. HOFFMANN Helmut DDI Dr.
2. HOFFMANN Lotte;
Verfahren nach dem IG-L - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Gödl über die Beschwerde des Herrn Prof. DDI Dr. Helmut Hoffmann und der Lotte Hoffmann, [REDACTED] 8010 Graz, beide vertreten durch Dr. Lorenz E. Riegler, Rechtsanwalt, Mariahilfer Straße 124/15, 1070 Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.09.2016, GZ: ABT13-05.00-7/2012-91,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Antrag vom 01. März 2013 als unzulässig zurückgewiesen wird.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Beschwerdevorbringen, Vorverfahren:

Mit Eingabe vom 01. März 2013 stellten die Beschwerdeführer den Antrag auf Erlassung von umfassenden verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub in Graz. Es wurde der Antrag gestellt, das Programm gemäß § 9a Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) und die Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 um dauerhafte abgasklassenorientierte Fahrbeschränkungen für alle Kraftfahrzeuge im Sinne einer Umweltzone, Fahrverbote für alle KFZ tageweise wechselnd nach geraden und ungeraden Kennzeichen, sowie um andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen zu ergänzen, um das Recht auf gesunde Luft iSd LuftqualitätsRL umzusetzen.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 28. August 2013 als unzulässig zurückgewiesen.

Die gegen diesen Bescheid an den Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark erhobene Berufung vom 11. September 2013 wurde nach Zuständigkeitsübergang auf das Landesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 6. Juni 2014 als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wurde von den Beschwerdeführern eine ordentliche Revision erhoben und gab der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. Mai 2015, Ro 2014/07/0096-8, der Revision statt und behob die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes.

Mit Erkenntnis vom 4. November 2015 hat das LVwG Steiermark daraufhin den Bescheid des Landeshauptmannes vom 28. August 2013 behoben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nunmehr maßgeblichen Bescheid des Landeshauptmannes vom 13. September 2016, ABT 13-05.00-7/2012-91 wurde der Antrag als unbegründet abgewiesen.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde vom 19. Oktober 2016 wurde mit Erkenntnis vom 22. Mai 2017, LVwG 41.1-3230/2016-11 als unbegründet abgewiesen.

Nach Erhebung einer ordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.10.2017, Ro 2017/07/0020 bis 0021 die zuvor ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 22. Mai 2017, betreffend eine Angelegenheit des Immissionsschutzgesetzes-Luft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Steiermark), zum Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführer auf Erlassung eines zusätzlichen Luftreinhaltprogrammes durch den Landeshauptmann erneut behoben und festgestellt, dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde zu Unrecht abgewiesen habe, da ein subjektiv öffentliches Recht der Antragsteller an Erlassung einer Verordnung nach § 9a IG-L nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könne.

In seiner Entscheidung führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus:

Ob ein Antrag auf Ergänzung eines unzureichenden Luftqualitätsplan nach Art 23 der Luftqualitäts-RL bzw. einer darauf gründenden Verordnung zulässig ist, richtet sich immer nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung.

Dieser Antrag ist nämlich nur dann zulässig, wenn eine natürliche Person unmittelbar von der Überschreitung der Grenzwerte betroffen ist, durch die Behörde die Einhaltung der sich aus Art 13 Abs 1 Unterabsatz 1 iVm Anhang XI der Luftqualitäts-RL ergebenden Anforderungen nicht gewährleistet wurde (bei PM₁₀ dürfen 50 µg/m³ nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden) und es zu keiner Fristverlängerung nach Art 22 der Luftqualitäts-RL gekommen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu mit seiner im ersten Rechtsgang ergangenen Entscheidung vom 28.05.2015, Ro 2014/07/0096 bereits ausgesprochen, dass eine Fristverlängerung nach Art 22 der Luftqualitäts-RL für PM₁₀ nicht vorliegt, es im damals maßgeblichen Zeitraum (Kalenderjahr 2013) zur Überschreitung der maximal zulässigen 35 Überschreitungstag für PM₁₀, an den maßgeblichen Messstationen (Graz-Ost und Graz-Don Bosco) gekommen ist, weshalb der Antrag auf Ergänzung eines Programmes nach § 9a IG-L zum damaligen Entscheidungszeitpunkt zulässig war.

Der verfahrensgegenständliche Antrag bezieht sich nur auf die Feinstaubbelastung (PM₁₀), nicht jedoch auf die Belastung durch Stickstoffdioxid.

Das LVwG hat die Zulässigkeit des Antrages anhand von Daten zu überprüfen, die einen Überblick über das gesamte letztvergangene Kalenderjahr geben. Liegen diese Daten für das letzte Jahr noch nicht zu Gänze vor, muss das VwG die Daten aus dem vorangegangenen Jahr heranziehen.

Auch wenn der Inhalt von Datensätzen allgemein zugänglich bzw. veröffentlicht ist, hat das Verwaltungsgericht diese in seiner Entscheidung nachvollziehbar darzustellen.

Indem das LVwG anstatt der hier relevanten Zahlen aus dem Jahr 2015, aus welchen sich eventuell die Zulässigkeit des Antrages ergeben könnte, auf die Daten aus 2014 und die noch nicht vollständig vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2016 verweist, belastet es seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit.

Das Verwaltungsgericht bzw. die belangte Behörde habe vielmehr wegen der Relevanz der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu prüfen, ob durch eine veränderte Sachlage durch neuere Untersuchungsdaten der Luftgüte ein ursprünglich zulässiger Antrag als unzulässig zu bewerten ist.

Nach Durchführung weiterer Datenerhebungen durch das Verwaltungsgericht wurden die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2017 eingeladen, zu den letztverfügbaren Luftgütedaten für die Messstellen Graz-Ost und Don Bosco Stellung zu nehmen.

Mit Stellungnahme vom 21.12.2017 brachten die Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Vorgaben der LuftqualitätsRL im Jahr 2016 nur durch die Herausrechnung der Streusplitt-Immissionen erreicht werden konnte und diese Herausrechnung unsachlich sei, da diese Immissionen den menschlichen Organismus genauso gefährden. Überdies soll bei der Antragslegitimation der Beschwerdeführer in Analogie zum Bundesumweltamt eine zusammenfassende Betrachtung von drei Jahresberichten erfolgen, weil nur dadurch Schwankungen berücksichtigt werden können. Es werde daher ersucht, den Antrag auf Ergänzung des Umweltprogrammes und der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 nicht zurückzuweisen, sondern aufgrund der Überschreitungen der zulässigen Feinstaubbelastung im Jahr 2015 (und voraussichtlich auch im Jahr 2017) die konkreten Auswirkungen der seit März 2013 gesetzten Maßnahmen und das weitere Reduktionspotential und die weitere Reduktionsnotwendigkeit zu untersuchen, eine Verhandlung anzuberaumen sowie dem Landeshauptmann eine Ergänzung des Umweltprogramms und der Luftreinhalteverordnung 2011 aufzutragen.

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des weiteren Verfahrensganges sowie der weiteren Vorbringen auf die Ausführungen zu den im ersten und zweiten Rechtsgang ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes zu LVwG 41.1-2572/2014 und LVwG 41.1-3230/2016-11 sowie auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 2015,

Ro 2014/07/0096-8 und vom 25. Oktober 2017, Ro 2017/07/0020 bis 0021 verwiesen.

II. Feststellungen

Der verfahrensgegenständliche Antrag (Sache des Beschwerdeverfahrens) bezieht sich nur auf die Feinstaubbelastung (PM₁₀), nicht jedoch auf die Belastung durch Stickstoffdioxid.

Die zur Beurteilung maßgeblichen Messstellen sind die Messstelle Graz Don Bosco, sowie die Messstelle Graz Ost (Petersgasse).

Die im Jahresbericht 2016 der Luftgütemessung in Österreich (veröffentlicht unter www.umweltbundesamt.at) ausgewiesenen Daten der PM₁₀ Belastungen (Überschreitung des Tagesmittelwertes von über 50 µg/m³ an mehr als 35 Tagen im Jahr) stellen aufgrund der Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die maßgebliche, zur Beurteilung relevante Grundlage dar.

Es liegen für das Jahr 2017 noch keine Daten aus der Luftgütemessung vor, mit welchen eine definitive Grenzwertverletzung festgestellt werden kann.

Das Grenzwertkriterium der LuftqualitätsRL für PM₁₀ (max. 35 Tagesmittelwerte über 50µg/m³) wurde 2016 nur an der Messstelle Don Bosco überschritten. Nach dem zulässigen Abzug von Beiträgen durch die Winterstreuung liegen an der Messstelle Don Bosco 31 Überschreitungstagen vor.

Daraus ergibt sich für die Messstelle Don Bosco, dass im Jahr 2016 die maximal zulässigen 35 Überschreitungstage für PM₁₀ nach der LuftqualitätsRL nicht überschritten wurden.

Die weitere maßgebliche Messstelle Graz Ost (Petersgasse) findet sich in dem Bericht des Umweltbundesamtes nicht.

An der Messstelle Graz Ost (Petersgasse) ist es im Jahr 2016 zu 24 Überschreitungstagen des Grenzwertkriterium der LuftqualitätsRL für PM₁₀ (Tagesmittelwert über 50µg/m³) gekommen.

Somit sind an den maßgeblichen Messstellen Graz Don Bosco und Graz Ost (Petersgasse) im Jahr 2016 keine Überschreitungen nach der LuftqualitätsRL für PM₁₀ zu verzeichnen, woraus sich keine Veranlassung für weiterführender Maßnahmen ableiten lässt.

Die Entwicklung der Immissionsbelastung für PM₁₀ ist in der gesamten Steiermark, aber insbesondere auch im maßgeblichen Bereich der Stadt Graz seit dem Jahr 2003 tendenziell rückläufig.

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

III. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den vorgelegten Verwaltungsakten und aus den veröffentlichten, allgemein zugänglichen Datensätzen des Umweltbundesamtes sowie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Die Relevanz der herangezogenen Messstelle Graz Don Bosco sowie der Messstelle Graz Ost (Petersgasse) ergibt sich daraus, dass die Beschwerdeführer in Graz leben und arbeiten und daher die beiden Messstellen in der Nähe des Arbeitsplatzes und des Wohnortes heranzuziehen sind. Dass diese beiden Messstellen die Relevanten sind, ist seit Anbeginn des Verfahrens unbestritten.

Aus der auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter der Internetadresse http://www.umweltbundesamt.at/aktuell/presse/lastnews/news2018/news_180102/ veröffentlichten vorläufigen Feinstaubbilanz für das Jahr 2017 lässt sich entnehmen, dass zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes nur vorläufige Daten aus den Luftgütemessungen der Ämter der Landesregierungen und des Umweltbundesamtes vorliegen, mit welchen noch keine definitiven Grenzwertverletzungen festgestellt werden können. Das Verwaltungsgericht hat somit die Zulässigkeit des Antrages anhand von Daten zu überprüfen, die einen Überblick über das gesamte letztvergangene Kalenderjahr geben. Diese Daten liegen nur für das Jahr 2016 vor und können übereinstimmend sowohl aus dem Jahresbericht 2016 der Luftgütemessung in Österreich, welcher unter www.umweltbundesamt.at veröffentlicht ist, als auch aus dem Jahresbericht 2016 - Luftgütemessungen in der Steiermark, veröffentlicht unter www.umwelt.steiermark.at entnommen werden.

Aus dem Jahresbericht 2016 der Luftgütemessung in Österreich ergeben sich aus den unter Punkt 2.2.2, auf den Seiten 28 und 29 veröffentlichten Daten, die aktuellen PM₁₀ Belastungen für das Jahr 2016.

Nach diesem Bericht wurde das Grenzwertkriterium der LuftqualitätsRL (maximal 35 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³) im Jahr 2016 nur an der Messstelle Don Bosco überschritten (siehe die nachstehende Tabelle aus dem Bericht).

Tabelle 3: Grenzwertüberschreitungen bei PM₁₀ gemäß IG-L im Jahr 2016. Überschreitungen des Grenzwertes der Luftqualitätsrichtlinie (mehr als 35 TMW über 50 µg/m³) sind fett dargestellt. In Klammern: Anzahl der Tagesmittelwerte über 50 µg/m³ nach Abzug von Beiträgen durch Winterstreuung (NaCl).

Grenzwertüberschreitungen PM ₁₀ 2016				
Gebiet	Messstelle	Methode	TMW > 50 µg/m ³	JMW (µg/m ³)
K	Ebenthal Zeil	Sharp 5030	27 (24)	21,0
K	Klagenfurt Völkermarkterstr.	Sharp 5030	27 (17)	22,6
St-G	Graz Don Bosco	Grav.	39 (31)	27,1
St-G	Graz Mitte Gries	MetOne BAM	29	22,9
St-G	Graz Süd Tiergartenweg	Grav.	34	24,0

Sov

nner

Wie sich aus dem Bericht des Umweltbundesamtes entnehmen lässt, wurden für die Messstelle Don Bosco an insgesamt 15 Tagen – der 39 Überschreitungstage – die Konzentration von NaCl analysiert und die NaCl-Konzentrationen dann von der gemessenen PM₁₀-Konzentration subtrahiert. Nach diesem Abzug der Beiträge durch die Winterstreuung liegt an der Messstelle Graz Don Bosco mit 31 Überschreitungstagen keine Überschreitung des Grenzwertkriteriums für PM₁₀ der LuftqualitätsRL mehr vor. Dies ist auch aus dem in Klammer gesetzten Wert der oben dargestellte Tabelle 3 ersichtlich.

Aus dem Umstand, dass die Messstelle Graz Ost (Petersgasse) nicht im Bericht des Umweltbundesamtes ausgewiesen ist, kann geschlossen werden, dass an dieser Messstation weder eine PM₁₀-Überschreitung der 25 zulässigen Tage nach dem IG-L, noch eine Überschreitung der 35 Tage nach der LuftqualitätsRL vorliegt.

Dass bei der Messstelle Graz-Ost (Petersgasse) keine Überschreitung der zulässigen Tage nach dem IG-L und der LuftqualitätsRL vorliegen, ergibt sich auch, wenn man sich die unter www.umwelt.steiermark.at veröffentlichten Daten des Tagesmittelwertes für PM₁₀ dieser Messstation ansieht.

Nach diesen Daten kommt es im Jahr 2016 an dieser Messstelle lediglich zu 24 zulässigen Überschreitungstagen (Überschreitungstage in roter Farbe dargestellt).

Datum	Wert	Datum	Wert	Datum	Wert
01.01.16	32,739994	04.05.16	14,25	06.09.16	6,9709992
02.01.16	76,13996	05.05.16	4,968998	07.09.16	8,520997
03.01.16	51,409992	06.05.16	9,765998	08.09.16	20,200008
04.01.16	33,14001	07.05.16	17,900007	09.09.16	26,010008
05.01.16	45,189972	08.05.16	15,380004	10.09.16	23,840006
06.01.16	72,70998	09.05.16	12,369996	11.09.16	25,81001
07.01.16	94,29003	10.05.16	16	12.09.16	28,829992
08.01.16	57,909985	11.05.16	22,260004	13.09.16	33,010006
09.01.16	56,45998	12.05.16	21,84999	14.09.16	33,050014
10.01.16	59,94997	13.05.16	16,489994	15.09.16	30,260008
11.01.16	36,199986	14.05.16	8,910003	16.09.16	33,77001
12.01.16	13,679996	15.05.16	9,631996	17.09.16	22,570002
13.01.16	15,590007	16.05.16	9,053994	18.09.16	9,157004
14.01.16	15,369996	17.05.16	7,9739995	19.09.16	8,423003
15.01.16	37,14001	18.05.16	10,630003	20.09.16	5,8869967
16.01.16	40,900017	19.05.16	13,710003	21.09.16	8,325004
17.01.16	17,080004	20.05.16	13,520001	22.09.16	16,239994
18.01.16	15,630004	21.05.16	14,340005	23.09.16	15,489994
19.01.16	31,020012	22.05.16	13,539997	24.09.16	29,22999
20.01.16	48,010006	23.05.16	16,140009	25.09.16	15,289996
21.01.16	61,56004	24.05.16	17,59001	26.09.16	14,289996
22.01.16	42,75	25.05.16	4,848003	27.09.16	21,869997
23.01.16	44,489994	26.05.16	12,75	28.09.16	24,969984

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

24.01.16	56,180004	27.05.16	13,820004	29.09.16	24,969984
25.01.16	54,800022	28.05.16	16,69	30.09.16	27,060013
26.01.16	65,32001	29.05.16	18,460005	01.10.16	25,27001
27.01.16	55,84001	30.05.16	20,630003	02.10.16	20,10999
28.01.16	62,020016	31.05.16	11,109993	03.10.16	20,85999
29.01.16	53,949978	01.06.16	10,869998	04.10.16	7,7130027
30.01.16	40,80002	02.06.16	9,842004	05.10.16	12,219996
31.01.16	40,689972	03.06.16	11,780003	06.10.16	9,397002
01.02.16	16,640009	04.06.16	13,700006	07.10.16	11,219998
02.02.16	38,329987	05.06.16	11,570004	08.10.16	12,0599985
03.02.16	41,03002	06.06.16	11,5599985	09.10.16	11,640008
04.02.16	27,300003	07.06.16	15,780009	10.10.16	12,1900015
05.02.16	16,739994	08.06.16	20,159988	11.10.16	13,210003
06.02.16	19,119997	09.06.16	17,56	12.10.16	9,613005
07.02.16	30,829992	10.06.16	15,64001	13.10.16	17,479994
08.02.16	20,530014	11.06.16	11,91	14.10.16	20,31
09.02.16	19,84999	12.06.16	10,9400015	15.10.16	29,390013
10.02.16	16,679995	13.06.16	10,910003	16.10.16	32,739994
11.02.16	18,65999	14.06.16	11,469998	17.10.16	30,239992
12.02.16	23,390009	15.06.16	9,989997	18.10.16	27,949995
13.02.16	18,400007	16.06.16	8,3099985	19.10.16	21,10999
14.02.16	18,19	17.06.16	17,280012	20.10.16	16,010006
15.02.16	21,31	18.06.16	13,489995	21.10.16	8,405
16.02.16	20,700008	19.06.16	8,843997	22.10.16	16,140009
17.02.16	20,25	20.06.16	6,338001	23.10.16	17,950006
18.02.16	13,489995	21.06.16	9,0180025	24.10.16	18,390009
19.02.16	17,90999	22.06.16	14,780007	25.10.16	29,96998
20.02.16	12,149999	23.06.16	19,09001	26.10.16	24,530016
21.02.16	17,75	24.06.16	24,130003	27.10.16	12,46
22.02.16	23,380003	25.06.16	34,209988	28.10.16	27,180008
23.02.16	38,560024	26.06.16	30,689981	29.10.16	32,160004
24.02.16	37,599983	27.06.16	11,489997	30.10.16	26,02001
25.02.16	20,950008	28.06.16	9,501005	31.10.16	26,390009
26.02.16	20,510006	29.06.16	11,230003	01.11.16	26,81001
27.02.16	23,619997	30.06.16	15,710006	02.11.16	24,260008
28.02.16	26,119997	01.07.16	19,330004	03.11.16	25,670004
29.02.16	42,64001	02.07.16	16,56	04.11.16	14,530007
01.03.16	20,830006	03.07.16	16,390009	05.11.16	25,550001
02.03.16	11,179996	04.07.16	6,733001	06.11.16	36,810024
03.03.16	28,400011	05.07.16	13,479999	07.11.16	20,419996
04.03.16	6,1029983	06.07.16	14,729997	08.11.16	8,613004
05.03.16	12,219996	07.07.16	11,510003	09.11.16	11,880004
06.03.16	17,349993	08.07.16	14,320006	10.11.16	26,869997
07.03.16	7,539001	09.07.16	17,880003	11.11.16	30,849985
08.03.16	8,2109995	10.07.16	15,080001	12.11.16	33,589996
09.03.16	13,539997	11.07.16	17,84001	13.11.16	7,122997
10.03.16	22,159988	12.07.16	22,619997	14.11.16	17,09001
11.03.16	23,969984	13.07.16	18,15999	15.11.16	21,450006
12.03.16	23,210005	14.07.16	11,040002	16.11.16	36,64001
13.03.16	19,59999	15.07.16	3,141999	17.11.16	43,790012
14.03.16	13,260005	16.07.16	7,4989953	18.11.16	44,160007
15.03.16	21,770006	17.07.16	7,5629983	19.11.16	24,439993
16.03.16	23,210005	18.07.16	9,197999	20.11.16	18,289995
17.03.16	17,960005	19.07.16	12,21	21.11.16	13,4400015
18.03.16	28,810015	21.07.16	19,460007	22.11.16	29,540007
19.03.16	30,170008	22.07.16	29,06999	23.11.16	29,150015
20.03.16	30,420008	23.07.16	16,630003	24.11.16	26,550003
21.03.16	25,510008	24.07.16	14,969993	25.11.16	32,569984
22.03.16	35,06998	25.07.16	19,81	26.11.16	41,819977

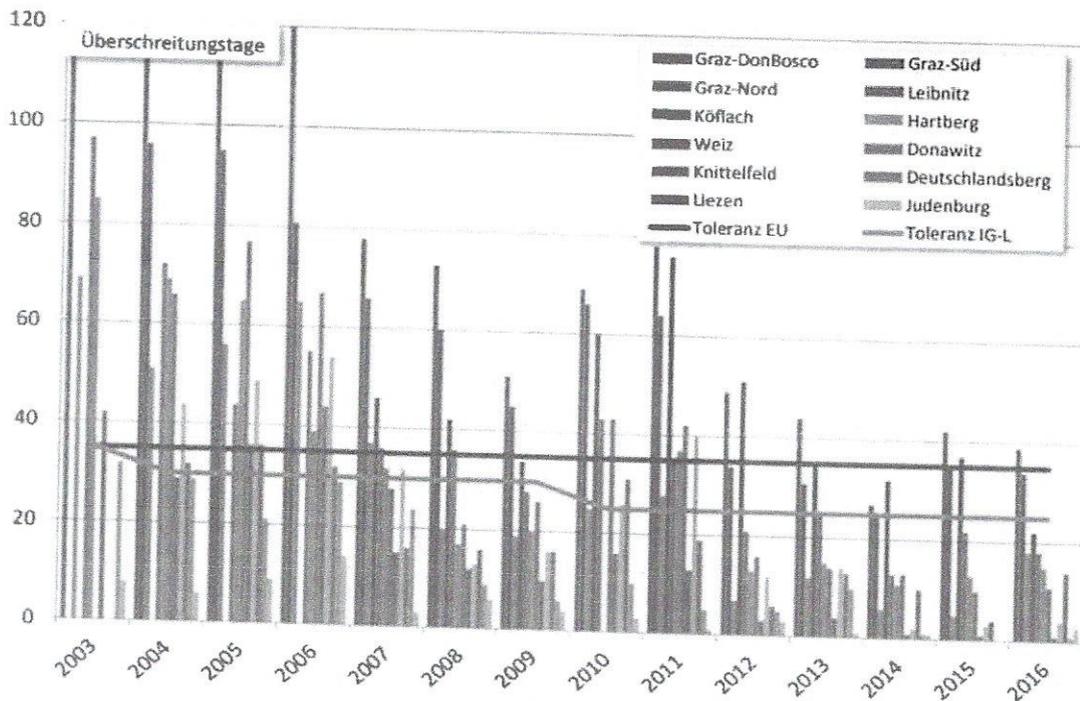
Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

23.03.16	23,760008	26.07.16	14,979997	27.11.16	28,590002
24.03.16	14,5999975	27.07.16	15,4400015	28.11.16	36,35999
25.03.16	11,4400015	28.07.16	19,40999	29.11.16	7,962003
26.03.16	21,10999	29.07.16	14,60999	30.11.16	20,820005
27.03.16	25,25	30.07.16	14,820006	01.12.16	34,25
28.03.16	37,63	31.07.16	13,75	02.12.16	41,150017
29.03.16	18,520006	01.08.16	9,036996	03.12.16	19,34999
30.03.16	18,40999	02.08.16	14,1500025	04.12.16	18,760006
31.03.16	20,700008	03.08.16	15	05.12.16	27,790003
01.04.16	19,119997	04.08.16	17,650007	06.12.16	53,639988
02.04.16	40,819977	05.08.16	21,31	07.12.16	55,219982
03.04.16	19,869997	06.08.16	16,760006	08.12.16	54,120026
04.04.16	27,709997	07.08.16	7,015003	09.12.16	33,010006
05.04.16	42,37	08.08.16	10,179995	10.12.16	57,44997
06.04.16	81,26	09.08.16	14,0999975	11.12.16	43,479992
07.04.16	63,30003	10.08.16	13,179996	12.12.16	32,150013
08.04.16	24,359991	11.08.16	6,334002	13.12.16	30,829992
09.04.16	19,020006	12.08.16	8,631003	14.12.16	26,43999
10.04.16	10,4400015	13.08.16	11,459999	15.12.16	54,34001
11.04.16	11,480002	14.08.16	9,726996	16.12.16	47,479984
12.04.16	20,159988	15.08.16	10,200005	17.12.16	29,880003
13.04.16	23,400011	16.08.16	11,730002	18.12.16	38,05002
14.04.16	29,890013	17.08.16	14,210003	19.12.16	50,68997
15.04.16	11,739995	18.08.16	14,780007	20.12.16	53,889988
16.04.16	15,39001	19.08.16	17,780012	21.12.16	47,479984
17.04.16	15,780009	20.08.16	14,380004	22.12.16	40,099983
18.04.16	18,81	21.08.16	14,60999	23.12.16	37,459988
19.04.16	13,159997	22.08.16	8,548003	24.12.16	36,939976
20.04.16	12,739995	23.08.16	8,769004	25.12.16	36,560024
21.04.16	17,530012	24.08.16	12,29	26.12.16	55,879974
22.04.16	20,590012	25.08.16	15,3099985	27.12.16	40,72999
23.04.16	22,260004	26.08.16	18,09001	28.12.16	15,700007
24.04.16	16,760006	27.08.16	17,5	29.12.16	7,5629983
25.04.16	8,583995	28.08.16	22,640009	30.12.16	18,150007
26.04.16	8,990998	29.08.16	30,25	31.12.16	28,859987
27.04.16	13,289997	30.08.16	17,859991		
28.04.16	7,4339986	31.08.16	16,679995		
29.04.16	15,599995	01.09.16	16,619997		
30.04.16	14,760005	02.09.16	18,609991		
01.05.16	14,479999	03.09.16	19,729994		
02.05.16	14,539996	04.09.16	17,989994		
03.05.16	10,869998	05.09.16	16,159992		

Diese Anzahl der Überschreitungstage ergibt sich nunmehr auch aus dem am 10. Dezember unter <http://www.umwelt.steiermark.at> veröffentlichten Jahresbericht 2016 für die Luftgütemessung in der Steiermark.

Die Entwicklung der Immissionsbelastung durch Feinstaub seit dem Jahr 2003 kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden, welche im Jahresbericht 2016 - Luftgütemessungen in der Steiermark unter der Internetadresse [http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Jahresberichte/Jahresbericht 2016 C .pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Jahresberichte/Jahresbericht%2016%20C.pdf) veröffentlicht wurde, und die Tage mit PM₁₀-Grenzwertüberschreitungen von 2003 bis 2016 noch vor Abzug gemäß Art 20 der RL 2008/50/EG darstellt.

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.



IV. Rechtliche Beurteilung:

Für die Beurteilung des vorliegenden Antrags sind nachfolgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

Artikel 13 RL 2008/50/EG:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM10, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem dort festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird nach Anhang III beurteilt.

Die in Anhang XI festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 1 anzuwenden.

Artikel 20 RL 2008/50/EG:

Artikel 20 (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für das jeweilige Jahr eine Aufstellung der Gebiete und Ballungsräume, in denen Überschreitungen der Grenzwerte für einen bestimmten Schadstoff Emissionsbeiträgen aus natürlichen Quellen zuzurechnen sind. Sie legen Angaben zu den Konzentrationen und Quellen

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

sowie Nachweise dafür vor, dass die Überschreitungen auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

Artikel 20 (2) Wurde die Kommission gemäß Absatz 1 über eine natürlichen Quellen zuzurechnende Überschreitung unterrichtet, so gilt diese Überschreitung nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie.

Artikel 20 (3) Die Kommission veröffentlicht bis zum 11. Juni 2010 Leitlinien für den Nachweis und die Nichtberücksichtigung von Überschreitungen, die natürlichen Quellen zuzurechnen sind.

Artikel 21 RL 2008/50/EG:

Artikel 21 (1) Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume ausweisen, in denen die Grenzwerte für PM₁₀ in der Luft aufgrund der Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst überschritten werden.

Artikel 21 (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume sowie Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von PM₁₀.

Artikel 21 (3) Bei der Übermittlung der in Artikel 27 vorgeschriebenen Informationen an die Kommission legen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Nachweise dafür vor, dass die Überschreitungen auf aufgewirbelte Partikel zurückzuführen sind und angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Konzentrationen getroffen wurden.

Artikel 21 (4) Unbeschadet des Artikels 20 müssen die Mitgliedstaaten im Falle der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gebiete und Ballungsräume den Luftqualitätsplan gemäß Artikel 23 nur insoweit erstellen, als Überschreitungen auf andere PM₁₀-Quellen als die Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen sind.

Artikel 21 (5) Die Kommission veröffentlicht bis zum 11. Juni 2010 Leitlinien für den Nachweis von Emissionsbeiträgen durch Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst.

Artikel 23 RL 2008/50/EG

Artikel 23 (1) Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert oder Zielwert zuzüglich einer jeweils

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Luftqualitätspläne erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte oder Zielwerte einzuhalten.

Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, vorsehen.

Diese Luftqualitätspläne müssen mindestens die in Anhang XV Abschnitt A aufgeführten Angaben umfassen und können Maßnahmen gemäß Artikel 24 umfassen. Diese Pläne sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde, zu übermitteln.

Müssen für mehrere Schadstoffe Luftqualitätspläne ausgearbeitet oder durchgeführt werden, so arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe integrierte Luftqualitätspläne aus und führen sie durch.

Artikel 23 (2) Die Mitgliedstaaten stellen, soweit machbar, die Übereinstimmung mit anderen Plänen sicher, die aufgrund der Richtlinie 2001/80/EG, der Richtlinie 2001/81/EG oder der Richtlinie 2002/49/EG zu erstellen sind, um die entsprechenden Umweltziele zu erreichen.

Artikel 24 RL 2008/50/EG

Artikel 24 (1) Besteht in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Gefahr, dass die Schadstoffwerte eine oder mehrere der in Anhang XII festgelegten Alarmschwellen überschreiten, erstellen die Mitgliedstaaten Pläne mit den Maßnahmen, die kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern oder deren Dauer zu beschränken. Besteht diese Gefahr bei einem oder mehreren der in den Anhängen VII, XI und XIV genannten Grenzwerte oder Zielwerte, können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen.

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der in Anhang XII Abschnitt B festgelegten Alarmschwelle für Ozon, müssen die Mitgliedstaaten solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen jedoch nur dann erstellen, wenn ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der in ihrem Land gegebenen geografischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Bedingungen ein nennenswertes Potenzial zur Minderung der Gefahr, der Dauer oder des Ausmaßes einer solchen Überschreitung besteht. Die

Mitgliedstaaten erstellen einen solchen Plan für kurzfristige Maßnahmen unter Berücksichtigung der Entscheidung 2004/279/EG.

Artikel 24 (2) In diesen Plänen für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können im Einzelfall wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorgesehen werden, die zur Gefahr einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen. Diese Pläne können Maßnahmen in Bezug auf den Krafffahrzeugverkehr, Bautätigkeiten, Schiffe an Liegeplätzen sowie den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen und den Bereich Haushaltsheizungen umfassen. Außerdem können in diesen Plänen gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in Betracht gezogen werden.

Artikel 24 (3) Falls die Mitgliedstaaten einen Plan für kurzfristige Maßnahmen erstellt haben, machen sie der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen, anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen und den betreffenden Wirtschaftsverbänden sowohl die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen als auch Informationen über die Durchführung dieser Pläne zugänglich.

In Umsetzung dieser Richtlinie in das Österreichische Recht wurde das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) BGBl.I Nr.115/1997, idF BGBl.I Nr.77/2010 erlassen:

§ 7 Immissionsschutzgesetz – Luft:

(1) Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle eine Überschreitung eines in den Anlagen 1, 2, 4 oder 5 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenz-, Immissionsziel- oder Alarmwerts festgestellt wird, hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monatsbericht, sofern es sich um einen Halbstundenmittelwert, einen Mittelwert über acht Stunden oder einen Tagesmittelwert handelt, oder im Jahresbericht (§ 4 Abs. 2 Z 8 lit. c), sofern es sich um einen Halbjahresmittelwert, einen Jahresmittelwert oder einen Wert mit jahresbezogenen Überschreitungsmöglichkeiten handelt, auszuweisen und festzustellen, ob die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts auf

1. einen Störfall,
2. eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission,

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

3. die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand, Streusalz oder Splitt auf Straßen im Winterdienst oder

4. Emissionen aus natürlichen Quellen

zurückzuführen ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Überschreitung der Verpflichtung in Bezug auf den AEI über die in Anlage 8 festgelegten Zeiträume jeweils in dem auf das letzte Jahr des Zeitraums folgenden Jahr auszuweisen. Bei der Ausweisung der Überschreitung ist Anlage 6 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat eine Verordnung betreffend die Kriterien für die Beurteilung, ob die Überschreitung auf die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand, Streusalz oder Splitt zurückzuführen ist, zu erlassen. Ergibt die Beurteilung, dass die Überschreitungen auf aufgewirbelte Partikel zurückzuführen sind, so hat der Landeshauptmann die Nachweise, auf die sich die Beurteilung stützt, vorzulegen; weiters hat er die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat diese Information an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

§ 9a Immissionsschutzgesetz – Luft:

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) hat der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf nationale Programme gemäß § 6 des Emissionshöchstmengengesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003, Pläne und Programme gemäß § 13 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992 und erarbeiteten Maßnahmen gemäß § 3 des Klimaschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 106/2011, sowie unter Nutzung von Synergieeffekten mit lokalen, regionalen und bundesweiten Energie- und Klimaschutzmaßnahmen

1. auf Grundlage der Stuserhebung (§ 8) und eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9),
2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 und 6,
3. unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 9b,
4. unter Heranziehung der Zeitpunkte, bis zu denen die Grenz- und Zielwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG eingehalten werden müssen und
5. auf Grundlage des Programms für die Erreichung des nationalen Ziels für die Reduzierung des AEI gemäß § 19

ein Programm zu erstellen. Darin sind jene Maßnahmen festzulegen, die ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 oder 2 oder einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 oder des AEI geführt haben, in einem Ausmaß zu reduzieren, dass die Einhaltung folgender Grenzwerte,

- des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a mit nicht mehr als 35 Überschreitungen pro Jahr,
- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

gewährleistet wird oder im Fall des § 8 Abs. 1a der Verpflichtung in Bezug auf den AEI nachgekommen wird. Bei Überschreitung des AEI hat der Landeshauptmann Maßnahmen festzulegen, die in dem Programm gemäß § 19 enthalten sind. Im Programm hat der Landeshauptmann das Sanierungsgebiet (§ 2 Abs. 8) festzulegen. Ein Entwurf des Programms ist längstens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Die in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister sowie die gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen sind von der Veröffentlichung des Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen sind bei der Erstellung des Programms in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Errechnung des Beitrags zur Einhaltung der Verpflichtung in Bezug auf den AEI in den Programmen der Landeshauptmänner, in deren Bundesland sich eine Messstelle zur Messung des AEI befindet, hat gemäß Anlage 8 zu erfolgen.

(3) Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4,
2. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung,
3. Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren,
4. Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs von mobilen Motoren,
5. Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes und
6. sonstige Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes.

Im Programm sind für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt, sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. In das Programm sind Angaben gemäß Anhang XV Z 7 bis 9 der Richtlinie 2008/50/EG aufzunehmen. Im Programm ist die Auswahl der festgelegten Maßnahmen zu begründen. Weiters ist in einem Anhang zum Programm auf im selbständigen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden getroffene Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen jener Schadstoffe, für die das Programm erstellt wird, zu verweisen.

(4) Wenn hinsichtlich mehrerer der in Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 genannten Schadstoffe eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, kann der Landeshauptmann ein integriertes Programm für alle betroffenen Schadstoffe erstellen. Dies gilt sinngemäß für Programme gemäß Abs. 2. Programme für PM10 müssen auch auf die Verringerung der PM2,5-Konzentration abzielen.

(5) Wenn in mehreren Bundesländern Überschreitungen des Grenzwerts des gleichen Schadstoffs aufgetreten sind, ist in Zusammenarbeit der Landeshauptmänner jener Länder, aus deren Gebiet die Emissionen stammen, die maßgeblich zur Überschreitung der Grenzwerte beigetragen haben, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt.

(5a) Sind Überschreitungen eines Grenzwerts in einem Bundesland maßgeblich auf Emissionen aus einem anderen Bundesland zurückzuführen, ist in Zusammenarbeit sowohl des Landeshauptmanns, in dessen Gebiet der Immissionsgrenzwert überschritten wurde, als auch des Landeshauptmanns, aus dessen Gebiet ein maßgeblicher Teil der Emissionen stammt, ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt.

(6) Das Programm ist alle drei Jahre insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(7) Sofern gemäß § 8 Abs. 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Statuserhebung erstellt, hat dieser auch das Programm zu erstellen.

(8) Das Programm ist spätestens 21 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen oder die Überschreitung des AEI durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgewiesen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundzumachen. Der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Fällen des Abs. 7 hat die Informationen über das Programm gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG zu erstellen. Diese Informationen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gesammelt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(9) Für Grenzwertüberschreitungen, die vor dem 1. Jänner 2005 gemessen wurden, gelten weiterhin § 8 sowie die §§ 10 bis 16 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003.

(10) Überschreitet der Wert eines Luftschadstoffs den Grenzwert gemäß Anlage 1 oder 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 oder den Alarmwert gemäß Anlage 4 infolge der Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder besteht die Gefahr einer solchen Überschreitung, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Konsultationen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates einzuleiten mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Wenn die Statuserhebung ergibt, dass die Überschreitung eines Grenz- oder Zielwerts ausschließlich durch Emissionen im Ausland verursacht wurde, entfällt die Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 und 4.

§ 9b Immissionsschutzgesetz – Luft:

Bei der Erstellung von Programmen gemäß § 9a sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Luftschadstoffe ist im Sinne des Verursacherprinzips vorzubeugen; nach Möglichkeit sind Luftschadstoffe an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
2. alle Emittenten oder Emittentengruppen, die im Beurteilungszeitraum einen nennenswerten Einfluss auf die Immissionsbelastung gehabt haben und einen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung, insbesondere im Zeitraum der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts, geleistet haben, sind zu berücksichtigen;
3. Maßnahmen sind vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen unter Berücksichtigung der auf sie fallenden Anteile an der Immissionsbelastung, des Reduktionspotentials und des erforderlichen Zeitraums für das Wirksamwerden der Maßnahmen zu setzen; dabei sind vorrangig solche Maßnahmen anzuordnen, bei denen den Kosten der Maßnahme eine möglichst große Verringerung der Immissionsbelastung gegenübersteht;
4. Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht;
5. Eingriffe in bestehende Rechte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; bei der Auswahl von Maßnahmen sind die jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Mittel zu ergreifen;
6. auf die Höhe der Immissionsbelastung und die Häufigkeit der Grenzwertüberschreitungen sowie die zu erwartende Entwicklung der Emissionen des betreffenden Luftschadstoffs sowie auf eingeleitete Verfahren und angeordnete Sanierungsmaßnahmen und gebietsbezogene Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sowie anderen Verwaltungsvorschriften, sofern diese Einfluss auf die Immissionssituation haben, ist Bedacht zu nehmen;
7. öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen.

§ 35 IG-L-Messkonzeptverordnung 2012

- (1) Der Landeshauptmann hat bis zum 31. Juli des Folgejahres einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Jahresbericht hat jedenfalls zu beinhalten:
1. die Jahresmittelwerte der gemäß den Anlagen 1 und 2 IG-L zu messenden Schadstoffe sowie für Stickstoffoxide (NO_x) für das abgelaufene Kalenderjahr;
 2. Angaben über Überschreitungen der in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 IG-L sowie in Verordnungen gemäß § 3 Abs. 5 IG-L genannten Grenz-, Alarm- bzw. Zielwerte, jedenfalls über die Messstellen, die Höhe und die Häufigkeit der Überschreitungen;
 3. Angaben der eingesetzten Messverfahren;

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

4. eine Charakterisierung der Messstellen;
5. Berichte über Vorerkundungsmessungen und deren Ergebnisse, insbesondere über dabei festgestellte Überschreitungen der in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 IG-L genannten Grenz-, Alarm- und Zielwerte;
6. einen Vergleich mit den Jahresmittelwerten der vorangegangenen Kalenderjahre.

(2) Das Umweltbundesamt hat bis 31. August des Folgejahres einen bundesweiten Jahresbericht über die Ergebnisse der Messungen von Benzol, PM_{2,5} sowie von Pb, As, Cd, Ni und Benzo(a)pyren in der PM₁₀-Fraktion und einen österreichweiten Übersichtsbericht über die Ergebnisse der Messungen der übrigen Luftschadstoffe sowie deren Trends zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die Jahresmittelwerte sowie Angaben über Überschreitungen der in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 IG-L genannten Grenz-, Alarm- und Zielwerte sowie den Wert des AEI gemäß § 7 Abs. 2 IG-L zu beinhalten. Der Jahresbericht hat auch die Inhaltsstoffe von PM_{2,5}, die Deposition von Schwermetallen und PAHs sowie eine Trendanalyse einzuschließen.

(3) Bei Überschreitung von Grenz-, Alarm- und Zielwerten gemäß Anlagen 1, 2, 4 und 5 IG-L sowie einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L ist eine Feststellung gemäß § 7 IG-L in die Berichte gemäß Abs. 1 und 2 aufzunehmen. Bei Grenzwerten gemäß Anlagen 1 und 2 IG-L und bei Grenzwerten in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L ist anzugeben, ob eine Stuserhebung gemäß § 8 IG-L durchzuführen ist.

V. Erwägungen:

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 erster Fall VwGVG abgesehen werden, da der, das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende, Antrag der Partei zurückzuweisen ist.

Das Verwaltungsgericht hatte auf der Grundlage des VwGH-Erkenntnisses vom 25.10.2017, Ro 2017/07/0020 bis 0021, anhand von Umweltdaten, die einen Überblick über das gesamte letztvergangene Kalenderjahr geben, zu prüfen, ob ein subjektiv- öffentliches Interesse für die Beschwerdeführer an der Erlassung eines Bescheides zur Vorschreibung verkehrsbeschränkender Maßnahmen durch den Landeshauptmann abgeleitet werden kann. Liegen diese Daten noch nicht vor, dann muss diese Entscheidung anhand der Daten aus dem vorangegangenen Jahr getroffen werden.

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Abzustellen ist dabei jeweils auf den Zeitpunkt der durch das Gericht oder die Behörde zu treffenden Entscheidung.

Die belangte Behörde hat ihrer Entscheidung den letzten aktuell verfügbaren und nach den Regeln der EU- Richtlinie 2008/50/EG erstellten Statusbericht für das Kalenderjahr 2014 zu Grunde gelegt, da die Ergebnisse der steirischen Luftgütemessung für das Jahr 2015 zum Zeitpunkt deren Entscheidung noch nicht vorgelegen sind.

Das Verwaltungsgericht hat zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nunmehr aber auf die oben näher dargestellten Daten für das Jahr 2016 zurückzugreifen, da diese die jüngsten Daten sind, die für ein gesamtes Kalenderjahr vorliegen.

Nach diesen Daten kommt es bei der Messstelle Graz Don-Bosco nach Abzug der Beiträge durch die Winterstreuung an 31 Tagen zu Grenzwertüberschreitungen bei PM₁₀ gemäß der LuftqualitätsRL.

Die Zulässigkeit dieses Abzuges ergibt sich aus Art 21 Abs 4 der LuftqualitätsRL, nach welcher eben Tagesüberschreitungen aufgrund von Beiträgen durch den Winterdienst von den anderen Überschreitungstagen herausgerechnet werden können und somit bei der Überschreitung der in Anhang XI genannten Grenzwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. zur innerstaatlichen Umsetzung § 7 IG-L iVm der IG-L - Winterstreuverordnung).

Diese Daten wurden vom Umweltbundesamt entsprechend des § 35 Abs 2 IG-L Messkonzeptverordnung iVm § 7 IG-L verarbeitet und in der oben dargestellten Tabelle ausgewiesen.

Für die Messstelle Graz-Ost (Petersgasse) ergeben sich im Jahr 2016 24 Überschreitungstage bei PM₁₀ gemäß der LuftqualitätsRL. Da an dieser Messstelle somit weniger als die maximal zulässigen 35 Überschreitungstage nach der LuftqualitätsRL vorliegen, erübrigen sich diesbezügliche weitere Ausführungen.

Nach diesen Messergebnissen bestehen für den Beobachtungszeitraum im letztverfügbaren Kalenderjahr 2016 somit keine Grenzwertüberschreitungen für PM₁₀ entsprechend der LuftqualitätsRL für den Großraum Graz.

VI. Ergebnis:

Auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse besteht daher unter Beachtung der Vorgaben des VwGH aus dem oben zitierten Erkenntnis kein Rechtsanspruch der Beschwerdeführer zur Erlassung der beantragten Maßnahmen. Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass der verfahrenseinleitende Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten. Es besteht gemäß § 25a Abs 4a VwGG bzw. § 82 Abs 3b VfGG die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Landesverwaltungsgericht Steiermark schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, danach dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht von einem berufsmäßigen

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hat zur Folge, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
Dr. Gödl

Ergeht an:

1. Herrn Prof. DDI Dr. Helmut Hoffmann, [REDACTED] 8010 Graz, zH Dr. Lorenz E. Riegler, Rechtsanwalt, Mariahilfer Strasse 124/15, 1070 Wien;
2. Frau Lotte Hoffmann, Schillerstrasse 15, 8010 Graz, zH Dr. Lorenz E. Riegler, Rechtsanwalt, Mariahilfer Strasse 124/15, 1070 Wien;
3. den Landeshauptmann von Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu GZ: ABT13-05.00-7/2012-91, unter Anschluss des do. Aktes.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.

Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>



Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.